

N.A.C.

1858 – 2008

150 JAHRE



STAATLICHE EICHVERWALTUNG IN SACHSEN

Ausstellungseröffnung des SLME

- Neues Rathaus Leipzig -

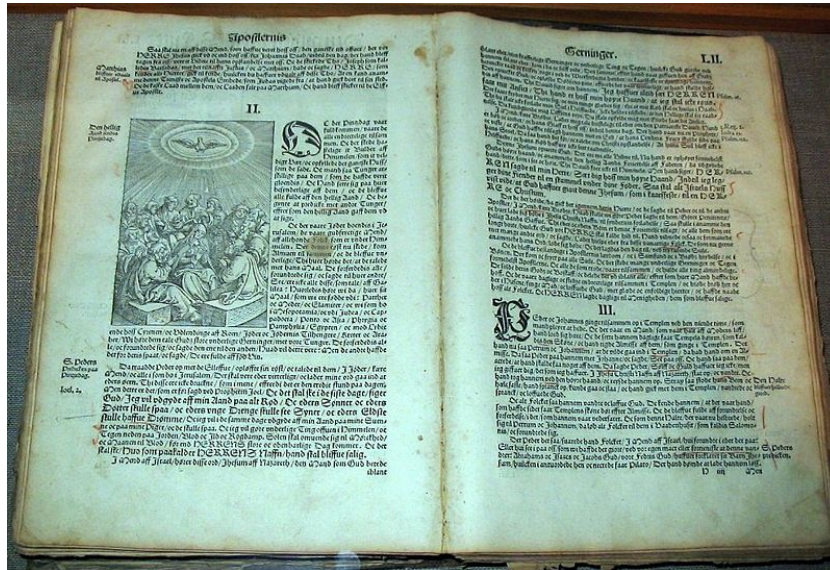


Ägypten

Aufbewahrung von Längenmaßen und Gewichtsnormen erfolgte in den Tempeln.

Verwendung falscher Maße zog den Zorn der Götter nach sich.

Betrü gern mit falschen Gewichten wurden die Hände abgeschlagen.



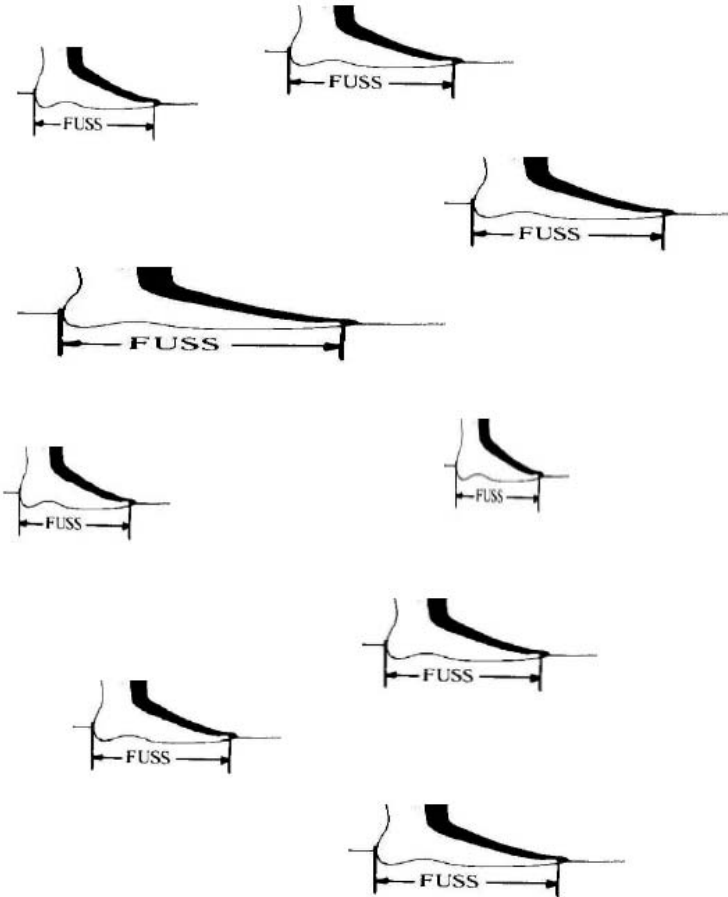
Altes Testament

III. Buch Mose, Kap. XIX, Vers 35, 36

“Ihr sollt nicht unrecht handeln im Gericht, mit der Elle, mit Gewicht, mit Maß.”

“Rechte Waage, rechte Pfunde, rechte Scheffel, rechte Kannen sollen bei Euch sein.”

Prophet Hesekiel 40,5 (etwa 595 v. Chr.): Und der Mann hatte die **Meßrute** in der Hand; die war **sechs Ellen** lang - jede Elle war eine Handbreit länger als eine gewöhnliche Elle. Und er **maß** das Mauerwerk: es war eine Rute dick und auch eine Rute hoch.



1 Fuß = ? cm

25,0 Hessen

29,6 Oldenburg

29,1859 Bayern

31,385 Preußen

31,608 Österreich

33 1/3 Pfalz

bis 46,6 in Sachsen



1858 – 2008
150 JAHRE



Gesetzliche Entwicklung von 1858 – 2008

12. März 1858: Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend. Es trat zum 1. November 1858 in Kraft.
17. August 1868: Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Das Gesetz trat 1872 nach der Reichsgründung in Kraft.
16. Juli 1869: Eichordnung für die Länder des Norddeutschen Bundes; 27. Dezember 1884: Eichordnung des Deutschen Reichs.



1858 – 2008
150 JAHRE



Gesetzliche Entwicklung von 1858 – 2008

8. April 1893: Verordnung, die **Nacheichung** der Maße, Gewichte, Waagen und Messwerkzeuge im Königreich Sachsen betreffend.
30. Mai 1908: Anpassung der Maß- und Gewichtsordnung des Deutschen Reiches an den technischen Fortschritt:
- Fristen für **Nacheichung** (2 bzw. 3 Jahre)
 - Aufgaben und Befugnisse der **staatlichen Aufsichtsbehörden**
 - Neue Stempelordnung
 - Eichgebührenverordnung



1858 – 2008
150 JAHRE



Gesetzliche Entwicklung von 1858 – 2008

13. Dez. 1935: Maß- und Gewichtsgesetz des Deutschen Reiches.
24. Jan. 1942: Eichordnung des Großdeutschen Reiches.
15. Mai 1961: Verordnung über das Messwesen (VOM) der DDR (Aufhebung des Maß- und Gewichtsgesetzes von 1935, Novelle 1981).
22. Febr. 1958: Gesetz über das Mess- und Eichwesen in der BRD; Neufassung vom 23. März 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185)
7. Febr. 2007: Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes - Nationale Umsetzung der RL 2004/22/EG (MID)

20. August 2008



Ziele des Eichgesetzes

§ 1 Eichgesetz (aktuelle Fassung 2008):

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.



Rechtsbereiche im gesetzlichen Messwesen

- **National geregelte Geräte**
Innerstaatliche Bauartzulassung und Ersteichung
- **Geräte nach „alten“ EWG-Richtlinien**
EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung
- **Nichtselbsttätige Waagen nach RL 90/384/EWG**
- **MID-Geräte nach RL 2004/22/EG**
Konformitätsbewertungsverfahren nach Wahl des Herstellers,
z. B. Module A, B+F, B+D, G, H1



Europäische Ziele im gesetzlichen Messwesen

Vermarktung von Messgeräten, freier Warenverkehr in Europa

- Anforderungen bis zum Inverkehrbringen bzw. erster Inbetriebnahme
- Modulare Konformitätsbewertungsverfahren
- Grundlegende Leistungsanforderungen an Messgeräte
- Konformitätsvermutung durch Anwendung europäischer Normen oder normativer internationaler Dokumente
- Grundlegende Anforderungen an Benannte Stellen (Notifizierung, Akkreditierung)
- CE-Kennzeichnung

Verpflichtung zur Marktüberwachung (Marktaufsicht)

- Zuständigkeit von Behörden bei der Inspektion und Prüfung von MID-Messgeräten
- Bundeseinheitliches Konzept und Länder übergreifende Koordinierung
- Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden Europas im Bereich des gesetzlichen Messwesens



Regelungen nach Messgeräte Richtlinie

MI-001	Wasserzähler
MI-002	Gaszähler
MI-003	Elektrizitätsmessgeräte
MI-004	Wärmezähler
MI-005	Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser
MI-006	Selbsttätige Waagen
MI-007	Taxameter
MI-008	Maßverkörperungen
MI-009	Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
MI-010	Abgasanalytoren

Inverkehrbringen nach Übergangsvorschriften bis 30.10.2016

- EWG-Ersteichungen und Gültigkeit der EWG-Zulassungen
- Nationale Zulassungen, Nachträge für formale nicht funktionale Änderungen



Entwurf des neuen Messgerätegesetzes

Ziele des Gesetzgebers (These):

Damit das gesetzliche Messwesen in Zukunft schnell auf neue Herausforderungen reagieren kann wird das Messgerätegesetz

- die bestehenden Verfahren vereinfachen,
- die Kosten senken,
- die Flexibilität der gesetzlichen Regelung erhöhen und
- das bestehende Schutzniveau sichern.



Entwurf des neuen Messgerätegesetzes

Aufbau des Gesetzes:

9 Abschnitte, 3 Unterabschnitte, 37 Paragraphen

- Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1, 2)
- Abschnitt 2 Inverkehrbringen von Messgeräten (§§ 3 - 6)
- Abschnitt 3 Verwenden von Messgeräten (§§ 7 - 9)
- Abschnitt 4 Fertigpackungen (§§ 10 - 12)
- Abschnitt 5 Metrologische Überwachung (3 Unterabschnitte, §§ 13 - 26)
- Abschnitt 6 Aufgaben der PTB, Regelungsausschuss (§§ 27, 28)
- Abschnitt 7 Auskunft, Befugnisse und Kosten (§§ 29 - 32)
- Abschnitt 8 Bußgeldvorschriften (§§ 34, 35)
- Abschnitt 9 Schlussbestimmungen (§§ 36, 37)



Entwurf des neuen Messgerätegesetzes

Beabsichtigte Regelungen:

1. Inverkehrbringen aller Messgeräte nach dem „Neuen Ansatz“
 - Ersatz der Ersteichung durch eine Konformitätsbewertung
2. Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Pflichten der Verwender
 - Teilung der Nacheichung in zwei Komponenten:
 - a) Konformitätsbewertung durch private Benannte Stelle
 - b) Metrologische Überwachung durch zuständige Behörde
 - Einführung von abgestuften „Schutzkategorien“
3. Effiziente, grenzüberschreitende und vernetzte Marktüberwachung
4. Modernisierung der technischen Anforderungen an Messgeräte



Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Der vorgelegte Entwurf

- fixiert im Wesentlichen den beabsichtigten Systemwandel (Privatisierung der Schutzvorsorge), bleibt aber ansonsten völlig im Unverbindlichen,
- ersetzt die amtliche Eichung durch eine Konformitätsbewertung,
- belastet ohne Kostenkompensation die Länder mit Marktüberwachungsmaßnahmen, die eigentlich an den Mitgliedsstaat (Bund) gerichtet sind,
- sieht vor, die konkreten Pflichten, Aufgaben, Anforderungen, Kriterien und Kosten erst in Rechtsverordnungen zu regeln,
- wird deshalb den dargestellten Zielen nicht gerecht, weil die Regelungen unvollständig, unklar und praktisch undurchführbar sind.



Konsequenzen für die Länder

1. Der Nutzen des Synergieeffekts von Prüfung und Verwenderüberwachung aus einer Hand bei der Nacheichung geht dem Staat verloren.
2. Wegfall der Eichungen führt zum Einnahmenverlust und Mehrkosten durch Vorhalten der Prüfmittel für die Überwachung.
3. Wenn der Staat die Einnahmenverluste nicht kompensiert und die Mehrkosten nicht aufbringt, führt das zur weiteren Reduzierung des Überwachungspersonals und der technischen Ausstattung der Behörden.
4. Weniger Personal und Prüftechnik führen zum Kompetenzverlust der Behörden mit zukünftig zunehmenden Formalprüfungen.

Schutzziele sind gefährdet ⇒ sinkendes Schutzniveau !



Konsequenzen für die Wirtschaftsakteure 1

1. Konformitätsbewertungsverfahren sind aufwendiger und teurer als Eichungen. Sie führen nicht zum Bürokratieabbau und werden vor allem KMU belasten.
2. Da wirtschaftliche Interessen gegenüber der Messgenauigkeit überwiegen und ein Zertifikat als Alibi mehr als ein Gütenachweis zählt, besteht die Gefahr, dass Konformitätsbewertungen mit Kompromissen und Zugeständnissen erstellt werden.
3. Belastung der Verwender durch zusätzliche Kontrollprüfungen der Behörden → Störungen der Betriebsabläufe.
4. Private Dienste arbeiten Gewinn orientiert und sind deshalb von ihrem Auftraggeber (Hersteller, Messgeräteverwender) abhängig.



Konsequenzen für die Wirtschaftsakteure 2

5. Interessenkonflikt zwischen dem Messgerätebesitzer als Verkäufer messbarer Waren und seinem Kunden, da letzterer als Verbraucher die Richtigkeit der relevanten Messwerte nicht beurteilen kann.
6. Das Vertrauen der Kunden, Verbraucher und Bürger bezüglich des richtigen Messens und richtiger Messwerte sinkt
→ Störung des Rechtsfriedens.
7. Die gebührenfreien Kontrollprüfungen müssen letztendlich vom Steuerzahler finanziert werden.
8. Steigende Prüf- und Fahrtkosten werden auf die Verbraucher umgelegt.



Fazit der Länder und Eichbehörden

Schutzziele und Schutzniveau sind zu sichern, deshalb

- keine Zustimmung zu diesem Gesetz,
- Gesetz und Verordnungen sind gleichzeitig zu bearbeiten,
- Überarbeitung unter fairer Beteiligung der Länder,
- Festhalten an der Nacheichung,
- klarere Strukturierung der Regelungen zur Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwenderüberwachung) und
- Gewährleistung einer kostenneutralen Reform des Eichwesens.